

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Precision Farming, Bachelor
Hochschule:	Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Standort:	Höxter
Datum:	17.09.2019
Akkreditierungsfrist:	01.09.2019 - 31.08.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die in § 25 Bachelorprüfungsordnung verankerten Durchführungsbestimmungen zum Praxis-/Auslandssemester müssen den gemäß Studiengangskonzept verpflichtenden Charakter dieses Studienabschnitts konsequent umsetzen. In dieser Hinsicht sind v.a. die Bestimmungen in § 25 Abs. 7 und 15, dass Studierende denen eine erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Modul nicht bestätigt werden kann, das Studium ohne Praxis-/Auslandssemester fortsetzen, zu überarbeiten. (§ 12, Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung NRW)

3. Begründung

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Gemäß Entscheidungsvorschlag der Agentur und der Gutachterinnen und Gutachter erfüllt der Studiengang Precision Farming (B.Sc.) alle formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien.

Der Akkreditierungsrat schließt sich dieser Einschätzung in weiten Teilen, jedoch nicht vollumfänglich an:

Für das sechste Semester ist ein Praxis- oder Auslandssemester im Umfang von 30 Leistungspunkte für alle Studierenden verpflichtend vorgesehen. Dieser Studienabschnitt wird von der Gutachtergruppe inhaltlich positiv bewertet; zu den in § 25 der Bachelorprüfungsordnung verankerten rudimentären Durchführungsbestimmungen zum Praxis-/Auslandssemesters äußert sich der Akkreditierungsbericht hingegen nicht. Der Akkreditierungsrat selbst problematisiert diese Durchführungsbestimmungen insofern, als dass § 25 Abs. 7, 15 jeweils kategorisch bestimmen, dass Studierende, denen eine erfolgreiche Teilnahme an diesem Modul nicht bestätigt werden kann, das Studium ohne das Praxis-/Auslandssemester fortsetzen. Diese Sprachregelungen widerspricht dem gemäß Studiengangskonzept verpflichtenden Charakter des Praxis-/Auslandssemesters und sollte zeitnah durch eine dazu konsistente Festlegung ersetzt werden.

Zusammen mit diesem Beschluss ergeht der folgende Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die in einer Entwurfsfassung vorliegende Bachelorprüfungsordnung zeitnah in Kraft gesetzt wird.